

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz,

mit dem die NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976 geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976, LGBl. 2440-9, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt 12 der Anlage B werden im Abs. 7 die Worte "dem Inkrafttreten" durch die Worte "der Verlautbarung" ersetzt.

2. Im Punkt 15 der Anlage B hat der Abs. 2 zu lauten:

"(2) Der Ruhegehuß eines Gemeindebeamten, dessen ruhegehußfähigem Monatsbezug ein Gehalt der Dienstklasse I, II oder III oder der Gehaltsstufe 1 oder 2 - bei Gemeindewachebeamten der Verwendungsgruppe W3 auch einer höheren Gehaltsstufe - der Dienstklasse IV zugrunde liegt, ist derart neu zu bemessen, daß die Summe aus diesem Gehalt und einer allfälligen dem bisherigen ruhegehußfähigen Monatsbezug zugrundeliegenden Ausgleichszulage nach § 22 in der bis 30. Juni 1981 geltenden Fassung, einer allfälligen Ausgleichszulage gemäß § 4 Abs. 4, einer allfälligen Dienstalterszulage, einer allfälligen Dienstzulage (§ 19 Abs. 1) und einer allfälligen Personalzulage, den für seine Verwendungsgruppe nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 in der Fassung der GBGO Novelle, LGBl. 2440-8, für Gemeindewachebeamte der Verwendungsgruppe W3 des § 27 Abs. 2 in der Fassung der GBGO Novelle, LGBl. 2440-8, vorgesehenen Gehaltsansätzen gegenübergestellt wird. Stimmt dabei die Summe betragsmäßig mit einer Gehaltsstufe überein, bildet diese die neue Einstufung des Gemeindebeamten, sonst die nächsthöhere Gehaltsstufe."

3. Punkt 16 der Anlage B lautet:

"16. Übergangsbestimmung zu GBGO-Novelle LGBl. 2440-10

(1) Alle Gemeindebeamten, denen aufgrund der am 30. Juni 1982 für sie maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung ein Gehalt nach einem in der Dienstklasse IV vorgesehenen Gehaltsansatz gebührt oder gebühren würde, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in jene besoldungsrechtliche Stellung der Dienstklasse IV übergeleitet, die sich ausgehend von ihrem Stichtag entsprechend ihrer für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit unter Berücksichtigung der Beförderungen nach § 16 Abs. 1 lit. a sowie einer anlässlich der Aufnahme gemäß § 3 Abs. 4 oder § 6 Abs. 4 GBDO bzw. § 6 Abs. 3 GBGO in der bis 31. März 1974 geltenden Fassung allenfalls zuerkannten höheren Gehaltsstufe oder Dienstklasse ergibt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 darf keine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung eines Gemeindebeamten eintreten. Durch die Überleitung erfolgt keine Einreihung in die Dienstklasse V.

Artikel II

Es treten in Kraft:

Artikel I Ziffer 1 mit 1. Juli 1981, Artikel I Ziffer 3 mit 1. Juli 1982, Artikel I Ziffer 2 mit 1. Jänner 1983.